



Bundesministerium für **Finanzen**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71 132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0286 Ht

Wien, 7. November 2016

Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2016 (AbgÄG 2016)

Bezug: Ihr E-Mail vom 28. Oktober 2016,
GZ: BMF-010000/0027-VI/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 11 - § 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG

Laut vorliegendem Entwurf soll die Bestimmung entfallen, nach der bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Lohnzettel bis Ende des Folgemonats zu übermitteln ist.

Es sei dazu auf den Wunsch des Finanzministeriums vom 5. November 2011 verwiesen, wonach unter Hinweis auf die nun aufzuhebende Bestimmung auch die unterjährige Übermittlung von *Lohnzetteln für Verstorbene* gefordert wurde. Da nun aber die Verpflichtung zur unterjährigen Lohnzettelübermittlung entfallen soll, wird die Pensionsversicherungsanstalt entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. November 2011 bei Wegfall der Leistung (Sterbefall) den Lohnzettel vorerst bis zu einer allenfalls gegenteiligen Klärstellung weiterhin übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23010
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pensionsversicherung.at



Präs.Zl. 115/16, 643/16
HGBG/HI

**Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016)

Ihr Mail vom 30. September 2016, Zl. REP-43.00/16/0286

Zu o.a. Entwurf wird von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung genommen:

§ 84 Abs. 1 Z 3 lit a EStG

bisher:

Gemäß § 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 ist abweichend vom Übermittlungsstichtag gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 ein Lohnzettel bei Beendigung des Dienstverhältnisses bis Ende des Folgemonats zu übermitteln.

neu: Entfall des § 84 Abs. 1 Z 3 lit. A ESTG 1988

11. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2 lautet der erste Satz:

„Der Lohnzettel hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Daten zu enthalten.“

b) Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt und die bisherige lit. b wird zu Abs. 1 Z 3.

c) In Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 05.11.2011 wurde unter Hinweis auf § 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG die **unterjährige Übermittlung von Lohnzetteln für Verstorbene** gefordert.

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf allein die Verpflichtung zur unterjährigen Lohnzettelübermittlung entfällt, wird diese bei Wegfall der Leistung (Sterbefall) seitens der PVA weiterhin durchgeführt werden.

Obmann

Generaldirektor-Stellvertreter